



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2022-1

Dortmund, den 03.03.2022

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG Antrag der Enercon GmbH für das Vorhaben „110-kv-Leitung Büren – Marsberg – Anschluss UW WP Himmelreich, BL. 1606“**

Die ENERCON PLM GmbH plant einen neuen Windpark „Himmelreich“ und benötigt dafür einen Einspeisepunkt der Energie im örtlichen Energieverteilnetz der Westnetz GmbH. Die Einspeisung kann nicht ohne vorherige Anpassung erfolgen, daher muss zwischen dem WP Himmelreich und der Energieweiterleitung ein Umspannwerk „Himmelreich“ errichtet werden. Die bauliche Umsetzung erfolgt in zwei Bauabschnitten.

Im 1. Bauabschnitt muss ein Bestandsmast der Westnetz umgebaut werden und im 2. Bauabschnitt werden die eigentlichen Portale errichtet und die Freileitungsverbindung zw. dem Mast und den Portalen/UW hergestellt.

Da das Änderungsvorhaben den in der Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG-4419-0003 „Paderborner Hochflächen“. Hierdurch wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen. Es kommt zur temporären, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen. Dauerhafte Auswirkungen verbleiben in sehr geringem Umfang und technisch vorgeprägter Umgebung für das Schutzgut Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch die vorhandene Leitung der Bestandstrasse technisch überprägt. Die standortbezogene Vorprüfung hat

ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag  
gez. Niestroj